

# CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
<b>Soforthilfe</b>	Die Soforthilfe des Bundes ist ein wichtiges Instrument für kleine und mittlere Unternehmen, um kurzfristig Liquidität zu sichern. Der BFB und seine Mitgliedorganisationen haben beim Bundeswirtschaftsministerium und bei den Landesregierungen interveniert, um die Anwendung für viele Freiberufler möglich zu machen, die durch das Auseinanderfallen von Leistungserbringung und späterer Rechnungsstellung in eine Regelungslücke zu geraten drohen. Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESFINANZMINISTERIUM</a> .	
<b>KfW-Kredite / Betriebsmittel</b>	Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent für <b>Investitionen</b> und <b>Betriebsmittel</b> erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit dem 23. März können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Der BFB und seine Mitgliedsorganisationen drängen auf eine bessere Praxis, schnellere und fairere Vergabe, vor allem bei den Hausbanken, damit das Instrument nicht ins Leere läuft. Informationen finden Sie bei der <a href="#">KfW</a> .	
<b>Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen</b>	Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden, ggf. wird dies auch der Regelfall. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESFINANZMINISTERIUM</a> .	
<b>Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen</b>	Unternehmen und Selbstständige, die sich aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können bei ihrer Krankenkasse aktuell eine vorübergehende Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Wie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) mitteilte, können betroffene Arbeitgeber die Abgaben für Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen im März und April aussetzen. Zuvor müssen sie glaubhafte Nachweise vorlegen. Der Zahlungsaufschub für bereits fällig gewordene und noch fällig werdende Abgaben soll die Corona-Finanzhilfen der Bundesregierung ergänzen. Informationen finden Sie beim <a href="#">GKV SPITZENVERBAND</a> .	
<b>Stundung von Darlehen</b>	Bei <b>Darlehen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden</b> , stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallende, üblicherweise monatlich zu erbringende Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinstunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung ist ausdrücklich vorgesehen. Informationen finden Sie beim <a href="#">DEUTSCHEN BUNDESTAG</a> .	
<b>Förderung von Beratung für KMUs</b>	Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESWIRTSCHAFTSMINISTERIUM</a> .	

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
<b>Kurzarbeitergeld</b>	Schon am 23. März 2020 hat die Bundesregierung eine Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen, die rückwirkend vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Sie enthält folgende Krisenregelungen: Absenkung des Anteils der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten, Ausdehnung auch auf Zeitarbeitnehmer und Erstattung der vom Arbeitgeber allein während Kurzarbeit zu tragenden vollen Sozialversicherungsbeiträge. Das im Bundestag am 25. März 2020 im Eilverfahren beschlossene Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld soll zeitnah in Kraft treten. Bei einer Corona-bedingten Schließung des Betriebes können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Allerdings muss die Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen in vollem Umfang weitergezahlt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESARBEITSMINISTERIUM</a> .	
<b>Sozialschutzpaket</b>	Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld</li> <li>- Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz</li> <li>- Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung</li> <li>- Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag</li> <li>- Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt</li> <li>- Veränderungen SGB II und SGB XII</li> </ul> Informationen finden Sie beim <a href="#">DEUTSCHEN BUNDESTAG</a> und beim <a href="#">BUNDESARBEITSMINISTERIUM</a> .	
<b>Schadensersatz nach Infektionsschutzgesetz</b>	Bislang wird nur für Quarantäne geleistet, nicht für behördlich angeordnete Betriebsschließungen.	
<b>Gewerbemiete</b>	Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 begrenzt. Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESJUSTIZMINISTERIUM</a> und beim <a href="#">DEUTSCHEN BUNDESTAG</a> .	
<b>Insolvenzantragspflicht</b>	Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Hier ist noch die Beweislast offen. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien. Informationen finden Sie beim <a href="#">BUNDESJUSTIZMINISTERIUM</a> und beim <a href="#">DEUTSCHEN BUNDESTAG</a> .	
<b>Leistungsverweigerungsrecht</b>	Im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio. Euro) eingeführt. Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann. Informationen finden Sie beim <a href="#">DEUTSCHEN BUNDESTAG</a> .	

